

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 118. Sitzung am 25. Oktober 2006. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Hochschule Vechta in seiner Sitzung am 28. November 2006.

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Social Work ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, einem gleichwertigen Studiengang Soziale Arbeit oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer forschungsorientierten Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden führen und zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer sozialpädagogischer Kenntnisse befähigen.
- (3) Der Masterstudiengang Social Work dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) ¹Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. ²Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und -teilprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und –teilprüfungen bildet den vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudiums. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit (vgl. § 1 Abs. 3) und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der wissenschaftlichen und beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und –teilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben in seiner Fachrichtung zu übernehmen und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“). ²Darüber stellt die Hochschule Vechta eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses (**Anlage 2**) aus. Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. ³Beide Fassungen haben Gültigkeit.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Anrechnungspunkte (AP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (3) Der Studiengang umfasst die folgenden Studienbereiche:
 1. Disziplinärer Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit (25 AP)
 2. Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage (25 AP)
 3. Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich: Forschungsprojekt / Auslandssemester / Forschungssemester (35 AP)
 4. Optionalbereich (15 AP)
 5. Masterarbeit und -kolloquium (20 AP)
- (4) Jedes angebotene Modul kann im Rahmen des Optionalbereiches der fächerübergreifenden Modulbereiche studiert werden, ausgenommen davon sind Module aus den Bereichen von Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (5) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder der an der Organisation des Studienangebots beteiligten Fächer an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Bewertung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer eine oder einen Vorsitzenden. ²Die Position der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle der Hochschule Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss regelt die Belange der Prüfung. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Er fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. ⁵Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in ihrer/seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder unterliegen daher der Amtsverschwiegenheit.
- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt

durch den Senat eine Nachnominierung entsprechend den Wahlergebnissen in den jeweiligen Hochschulgruppen. ³Wiederwahl ist möglich.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird grundsätzlich und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Vechta eine Niederschrift geführt und in der Folgesitzung gemäß § 28 Abs. 2 Grundordnung der Hochschule Vechta zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben – einzeln und gemeinsam – das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Bestimmungen hin. ²Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen – Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmeldungs- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse –, hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und -teilprüfungen werden grundsätzlich durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung von Modulprüfungen und -teilprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ³Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und damit auch für das Masterkolloquium die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer vorschlagen, die oder der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kommen muss. ²Begründete Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüfenden oder des Prüfenden vorliegen.
- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung
§ 5 Abs. 6 entsprechend. gilt

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der oder des Studierenden als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen anzuwenden. ²Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn eingeholt werden. ³Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Anrechnungspunkte übernommen. ²Wenn Studienumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Hochschule Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.

- (5) ¹Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ³Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 8

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen und -teilprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Hochschule Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9

Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungen zusammensetzen können, und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. ²Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Studienordnung geregelt. ³Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁴Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3),
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Referat (Abs. 5),
 4. Hausarbeit (Abs. 6),
 5. Forschungsprojekt (Forschungsbericht und Präsentation) (Abs. 7).
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, etc. deutlich abgrenzbar und bewertungsfähig ist.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung findet vor der Prüferin/dem Prüfer und einer Beisitzenden/einem Beisitzendem statt. ²Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. ³Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13. ⁴Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Regel auf 20 Minuten festgelegt.
- (5) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger, Fachliteratur,
 2. der Ausarbeitung eines Thesenpapiers und
 3. der Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion,
 4. eine Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. ²Diese ist so zu stellen, dass

sie in einem Umfang von 15 bis 20 Seiten bearbeitet werden kann. ³Vorschläge für das Thema können von der Dozentin/dem Dozenten und von studentischer Seite erfolgen.

- (7) ¹Ein Forschungsprojekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Über das Projekt wird ein Bericht verfasst und die Ergebnisse werden in einer Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt.
- (8) ¹Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat aufgrund einer anerkannten Behinderung oder bedingt durch eine mit einem ärztlichen Attest belegte Erkrankung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ist vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren oder die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu ermöglichen. ²Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss ein zusätzliches oder statt eines ärztlichen Attests auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich und glaubhaft angezeigt werden, sonst gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind als solche keine wichtigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als „nicht unternommen“.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. ³In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁴Die Master-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden und der/die Studierende wird zwangsexmatrikuliert.
- (4) Gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = durchschnittlichen Anforderungen genügend |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = Mindestanforderungen entsprechend |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = erhebliche Mängel |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.
- (4) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Anrechnungspunkte (AP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Anrechnungspunkte (AP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (8) Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Anrechnungspunkten (AP) gewichtet. Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 4 ausgewiesen.

§ 14

Anrechnungspunkte (AP)

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Social Work insgesamt mindestens 120 Anrechnungspunkte (AP) zu erwerben.
- (2) ¹Anrechnungspunkte (AP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Anrechnungspunkt umfasst ca. 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ⁴Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) Die Zuordnung von Anrechnungspunkten (AP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Studienordnung.

- (4) ¹Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Anrechnungspunktekonto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder -teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden beim Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, **Anlage 3**) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) beigefügt. ⁵Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten AP gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³In diesem Falle übergibt der Prüfungsausschuss den Vorgang der Hochschulleitung.

II. Teil:

Masterprüfung

§ 20

Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in dem nach § 4 Abs. 2 genannten fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen und der Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind AP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. ²Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Das Nähere regelt die Studienordnung (**Anlage 4**).

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit und zum Master-Kolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Master-Prüfung mindestens 80 AP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüfende oder den Erst- und Zweitprüfenden der Masterarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 1 oder 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Master-Kolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

§ 22

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende fähig ist, eine aus den angebotenen Modulbereichen dieses Studienganges entwickelte Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Hochschule Vechta (Erstprüferin/Erstprüfer) nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Über Ausnahmen bei der Wahl der Erstprüferin/des Erstprüfers entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Faches. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Hochschule Vechta hauptamtlich tätigen Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Erstprüferin/Erstprüfer zu fungieren.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent sein.
- (4) ¹Die formale Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ²Mit der Ausgabe des Themas werden die

Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweiprüfer bestellt. ³Die Betreuung der Arbeit erfolgt grundsätzlich durch die Erstprüferin/den Erstprüfer.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Masterarbeit und Master-Kolloquium umfassen insgesamt 20 AP. ³Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Hochschule einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des Poststempels.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (9) ¹Wenn die Beurteilungen der Masterarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden den betroffenen Studierenden (durch Aushang) neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Erght eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob
 - a) die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
 - b) dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und statt dessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Master-Kolloquium

- (1) Das Master-Kolloquium soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat fähig ist, das Thema der Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen.
- (2) Die Teilnahme am Master-Kolloquium ist verpflichtend.

§ 25

Gesamtergebnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 AP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III. Teil:
Schlussvorschriften

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Masterurkunde

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module

Anlage 4: Fachspezifische Anlage/Studienordnung

Anlage 1

zu § 2 (deutsche Fassung): Urkunde

<p>Hochschule Vechta</p> <p>Masterurkunde</p>	
<p>Die Hochschule Vechta verleiht mit dieser Urkunde</p>	
<p>Frau/Herrn*,</p>	
<p>geb. am in,</p>	
<p>den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.), nachdem die Masterprüfung im Studiengang Social Work am bestanden wurde.</p>	
<p>(Siegel der Hochschule) Vechta,</p>	
<p>Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses Vechta</p>	<p>Die Präsidentin/der Präsident* der Hochschule Vechta</p>
<p>* Zutreffendes einsetzen.</p>	

Anlage 2

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Zeugnis

Hochschule Vechta

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Work am mit der Gesamtnote¹
bestanden.

	Note	Anrechnungspunkte (ECTS)
Disziplinäre Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich: Forschungsprojekt/Auslandssemester/Forschungssemester		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Optionalbereich		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		

Masterarbeit und -Kolloquium über das Thema:
.....

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Präsidentin/der Präsident
der Hochschule Vechta

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Übersicht über die bestandenen Module

Hochschule Vechta

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,

geboren am in,

hat im Rahmen der Masterprüfung im Masterstudiengang Social Work folgende Module bestanden.

	Note	AP/ ECTS
*Makromodul I: Devianz und soziale Lage		25 AP
1. Strukturanalytische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
2. Subjekttheoretische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
3. Klinische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
4. Psychologische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 AP
5. Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz I		5 AP
6. Vertiefung A: Psycho-soziale Dynamiken der Devianz II		5 AP
7. Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse I		5 AP
8. Vertiefung B: Delinquenz im Kontext kriminologischer Analyse II		5 AP
Makromodul II: Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich		35 AP
1. Sozialforschung		5 AP
2. Exemplarische Forschungskonzepte		5 AP
3. Wissenschaftstheorie		5 AP
4. Forschungsprojekt – Begleitveranstaltungen und Präsentation		20 AP
Makromodul III: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit		25 AP
1. Theorien der Sozialen Arbeit		5 AP
2. Disziplinäre Diskurse		10 AP
3. Handlungsformen der Sozialen Arbeit		5 AP
4. Soziale Arbeit als Profession		5 AP
5. Soziale Arbeit und Bildung		5 AP
6. Soziale Arbeit als Dienstleistung		5 AP
Optionalbereich		15 AP
Wahlmodule		
MA-Arbeit und Kolloquium		20 AP

Und evtl. weitere Module:

(Siegel der Hochschule) Vechta,

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.